

20. Unter welchen Voraussetzungen können Angehörige der schweizerischen Eidgenossenschaft den Schutz des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, in Anspruch nehmen?

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892 (R.G.Bl. v. 1894 S. 511).

I. Civilsenat. Urth. v. 16. April 1898 i. S. F. (Kl.) m. B. & Co. (Bekl.). Rep. I. 430/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der in der Schweiz die Fabrikation von Stickereien, Passementerie und Spitzen betrieb und im Jahre 1895 in Berlin eine Zweigniederlassung besaß, ließ am 25. November 1895 ein Modell in das Musterregister des Amtsgerichtes I zu Berlin mit einer dreijährigen Schutzfrist eintragen. Die Beklagte ließ innerhalb der Schutzfrist 15 Meter dieses Modells auf Bestellung anfertigen und verkaufte dieselben. Der Kläger beantragte deshalb, die Beklagte zu verurtheilen: 1. anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, das dem Kläger geschützte Muster herzustellen, herstellen zu lassen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten; 2. die vorhandenen dem Muster entsprechenden Waren zum Zwecke der amtlichen Aufbewahrung bis zum Ablauf der Schutzfrist an einen vom Kläger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Der Kläger stützte seine Anträge auf das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, und auf das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892. Die Beklagte machte geltend:

a) Kläger habe im Inlande weder einen Wohnsitz, noch eine Hauptniederlassung, hätte daher die Anmeldung der Niederlegung des Modells nicht in Berlin, sondern in Leipzig bewirken müssen; b) der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 stehe dem Kläger überhaupt nicht zu, da Kläger das streitige Modell nicht im Inlande fabriziere; c) das Modell sei für plastische Erzeugnisse angemeldet, das Plastische daran sei jedoch nicht neu, sondern lange vor 1895 bekannt gewesen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Modellen und Modellen, nach § 16 Abs. 1 Anwendung findet „auf alle Modelle und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Modellen oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind,“ während, abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Bestimmung im Abs. 2, zufolge Abs. 3 des § 16 „im übrigen der Schutz der ausländischen Urheber sich nach den bestehenden Staatsverträgen richtet“. Das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13. April 1892 beschränkt sich nach der Auffassung der Instanzgerichte darauf, die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Modellen und Modellen den eigenen Angehörigen gleichzustellen. Daraus folge aber nicht, daß hinsichtlich des Erfordernisses der Fabrikation im Inlande, welches § 16 Abs. 1 des deutschen Gesetzes für die Gewährung des Schutzes von Geschmacksmodellen aufstellt, das Deutsche Reich und die Schweiz als ein Gebiet zu betrachten seien, wie dies z. B. im Art. 7 Abs. 4 des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 312) ausgesprochen sei. Mangels einer ähnlichen Bestimmung im deutsch-schweizerischen Verträge sei für Schweizer, wie für Deutsche, die Anwendung des deutschen Gesetzes dadurch bedingt, daß die Anfertigung der Erzeugnisse in Deutschland stattfinde. Anderenfalls würden nach der Ansicht des Berufungsgerichtes die Schweizer im Deutschen Reiche besser gestellt sein als die Reichsangehörigen. Nicht für durchgreifend

erachtet das Berufungsgericht das Bedenken, daß nach seiner Auffassung das Übereinkommen vom 13. April 1892 den Schweizern nur für einen praktisch ziemlich bedeutungslosen Fall einen über das Gesetz vom 11. Januar 1876 hinausgehenden Schutz gewähre, nämlich nur für den Fall, daß der Schweizer die Fabrication der nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse in Deutschland nicht in eigener Niederlassung, sondern bei einem Dritten betreibe. Denn das gedachte Übereinkommen erstreckte sich nicht bloß auf Geschmacksmuster, sondern umfasse auch den Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenschutz. Ebensovienig treffe das aus Art. 5 des Übereinkommens hergeleitete Bedenken zu, da hier keiner der in dieser Bestimmung gegebenen Fälle gegeben sei.

Das Reichsgericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Zwar ist anzuerkennen, daß sie mit dem Wortlaute des Art. 1 der Übereinkunft vom 13. April 1892, wenn dieser Artikel allein in Betracht gezogen wird, wohl vereinbar sein würde. Berücksichtigt man aber den Stand der derzeitigen schweizerischen Gesetzgebung und den sonstigen Inhalt des Übereinkommens, insbesondere dessen Art. 5, so zeigt sich, daß die Auslegung der Instanzgerichte zu einem der Billigkeit und der Gesamttendenz des Staatsvertrages nicht entsprechenden Ergebnisse führt.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, kann jedermann, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, den durch dieses Gesetz gewährten Schutz für neue gewerbliche Muster und Modelle erlangen, wenn er dieselben bei dem Eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum hinterlegt und die vorgeschriebene Hinterlegungsgebühr entrichtet. Wer nicht in der Schweiz wohnt, muß einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter bestellen. Es ist ferner nach dem schweizerischen Gesetz nicht, wie nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, Voraussetzung des Rechtsschutzes, daß die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt werden. Der Rechtsschutz besteht auch, wenn die Anfertigung außerhalb der Schweiz stattfindet. Über nach Art. 6 Ziff. 2 des schweizerischen Gesetzes geht der Rechte aus der Hinterlegung verlustig „derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inlande nicht in angemessenem Umfang zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizierte Artikel desselben Musters

oder Modells importiert werden". Die Klage auf Verfall kann von jedermann angestellt werden, der ein rechtliches Interesse nachweist.

Im Art. 5 des Übereinkommens vom 13. April 1892 ist bestimmt:

„Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.

Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung, eines Modells oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.“

Der Inhalt dieser Bestimmung trifft, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte richtig ausführt, den hier vorliegenden Fall nicht unmittelbar. Wohl aber folgt aus derselben, daß dem Deutschen, der den Förmlichkeiten des schweizerischen Gesetzes genügt, der Schutz dieses Gesetzes auch dann erhalten bleibt, wenn die Fabrikation der nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland stattfindet, und daß die Einfuhr der in Deutschland fabrizierten Erzeugnisse in das Gebiet der Eidgenossenschaft nicht als eine Einfuhr aus dem Auslande im Sinne des schweizerischen Gesetzes behandelt wird. Hiernach würde, wenn man die Auslegung der Instanzgerichte billigte, sich eine auffällige Ungleichheit ergeben, für die es an einem ersichtlichen Motive fehlt. Für die in der Schweiz eingetragenen Muster und Modelle würde die Ausführung im Deutschen Reiche derjenigen in der Schweiz gleichstehen, wogegen in Bezug auf die Anwendung des deutschen Gesetzes daran festzuhalten sein würde, daß die Ausführung in Deutschland selbst erfolgen müsse. Ist es von vornherein wenig wahrscheinlich, daß eine derartige Ungleichheit von den vertragschließenden Teilen beabsichtigt war, so steht dieser Auslegung auch der weitere Inhalt des Art. 5 entgegen. In demselben tritt das Prinzip hervor, daß in allen Fällen, in denen nach der deutschen oder nach der schweizerischen Gesetzgebung die Unterlassung der Anwendung oder

Ausführung den Verlust des Muster-, Patent- oder Markenschutzrechtes nach sich zieht, die Anwendung oder Ausführung in dem Gebiete des einen Teiles genügen soll, um der Verwirkung in dem Gebiete des anderen Teiles vorzubeugen. Es wird also für diese Fälle allerdings in gewissem Sinne eine Einheitlichkeit der beiderseitigen Gebiete begründet. Die Bestimmung im § 16 Abs. 1 des deutschen Gesetzes vom 11. Januar 1876 weicht von den übrigen hier in Betracht kommenden Vorschriften darin ab, daß das Erfordernis der Ausbeutung im Inlande positiv, als eine Voraussetzung für die Begründung des Geschmacksmusterschutzes, ausgesprochen ist. Die Grundsätze der Vertrags- wie der Gesetzesauslegung gebieten indes, das obige Prinzip auch auf diese Bestimmung zur Anwendung zu bringen, da sonst ein sinngemäßes, mit dem Geiste des Staatsvertrages in Einklang stehendes Ergebnis nicht zu gewinnen ist. Daß die Fassung des im Berufungsurteile angezogenen deutsch-spanischen Vertrages zweifelsfreier ist, als diejenige des vorliegenden Übereinkommens, kann zugegeben werden. Daraus folgt aber nicht, daß bei Abschluß des letzteren Vertrages die kontrahierenden Mächte von einer anderen Auffassung ausgegangen sind, umsoweniger als der deutsch-spanische Vertrag fast 10 Jahre vor dem Übereinkommen mit der Schweiz zurückliegt, und die Fassung der betreffenden Bestimmung seitdem in keinem der einschlägigen vom Deutschen Reiche geschlossenen Staatsverträge wiederholt ist.

Dagegen setzt Art. 5 des Übereinkommens vom 13. April 1892 allerdings voraus, daß die Angehörigen der vertragschließenden Teile, die sich auf diese Bestimmung berufen wollen, die zur Begründung des Mustereschutzes erforderlichen Förmlichkeiten in beiden Gebieten erfüllt haben. In dieser Hinsicht gelten für den Mustereschutz dieselben Erwägungen wie für den Patentschutz.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 37 Nr. 14 S. 49 flg.

Unter dieser Voraussetzung erweist sich das Argument des Berufungsgerichtes als hinfällig, daß durch die hier vertretene Auslegung die Schweizer dem deutschen Gesetz gegenüber günstiger gestellt werden, als die Einheimischen. Es wird vielmehr durch vorstehende Auslegung die dem Grundgedanken des Übereinkommens entsprechende materielle Gleichstellung für alle diejenigen erreicht, die in einem der beiden Gebiete staatsangehörig sind oder dasselbst ihren

Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, und die in beiden Gebieten den daselbst zur Erlangung des Modellschutzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügen.

Auch mit dem Wortlaute des Art. 1 des Übereinkommens steht diese Auslegung nicht in Widerspruch. Im Art. 1 ist allerdings zunächst nur der Grundsatz der formalen Gleichbehandlung der beiderseitigen Angehörigen ausgesprochen. Dadurch wird aber die darüber hinausgehende, aus dem weiteren Inhalte des Übereinkommens zu entnehmende materielle Gleichstellung in dem hier erörterten Sinne nicht ausgeschlossen.

Kann hiernach der Grund, aus dem die Vorinstanzen die Klage abgewiesen haben, nicht für gerechtfertigt erachtet werden, so ist auch der von ihnen nicht beurteilte Einwand der Beklagten zu verwerfen, daß Kläger nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 seine Muster und Modelle bei dem Amtsgerichte in Leipzig hätte anmelden müssen. Da Kläger in Berlin, wenn auch nicht seine Hauptniederlassung, so doch eine Zweigniederlassung hat, so war es ganz korrekt, daß die Eintragung in das vom Amtsgericht I zu Berlin geführte Musterregister bewirkt worden ist.

Vgl. Dambach, Kommentar zum Gesetz vom 11. Januar 1876 S. 62.

Die auf das Gesetz vom 30. November 1874 bezügliche Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. Februar 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 1 flg.,  
kommt hier nicht in Betracht.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, daß das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden kann. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif; denn es fehlt noch an einer Feststellung darüber, ob das streitige Muster in der Schweiz geschützt ist, wie über die von der Beklagten bestrittene Neuheit desselben.“ . . .